"Mitgliederversammlungsordnung" des Bogensport-Netzwerk e.V.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in der Regel elektronisch per Email, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitgliedsvereine/Einzelmitglieder dies verlangen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die persönliche Unterschrift der Antragsteller tragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§2 Abstimmungsrechte

Der Vorstand des Bogensport-Netzwerk e.V.

Jede Person im Gesamtvorstand hat ein Stimmrecht, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit in einem Bogensportverein oder Einzelmitgliedschaft. Sollten 2 oder mehr Vorstandspositionen von einer Person wahrgenommen werden, erhöht sich die Stimmanzahl nicht. Alle Vorstandsmitglieder verlieren in der Abstimmung ihre Vereinszugehörigkeit und stimmen ausschließlich als Vorstand ab.

Die Bogensportvereine

Jeder Bogensportverein, als Mitglied im Bogensport-Netzwerk e.V., erhält ein Abstimmungsrecht. Diese Abstimmungsperson darf nicht im Vorstand sein und vertritt nur seinen eigenen Bogensportverein. Diese Person darf auch wechseln, und das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht im eigenen Verein übertragbar.

Die Einzelperson / Bogensportshop

Jede Einzelperson, als Mitglied des Bogensport-Netzwerk e.V., hat ein Abstimmungsrecht. Diese Mitgliedsperson darf nicht im Vorstand sein und vertritt ausschließlich sich selbst. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar.

Der Grund dieser Differenzierung liegt darin, dass weder die Vorstandsmitglieder, noch die Mitgliedsvereine oder Einzelpersonen/Bogensportshop in den Abstimmungen bevorteilt oder benachteiligt werden.

- §3 Jeder Mitgliedsverein kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- §4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Verbandes, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierfür als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

nebeuskhund Absatz festrichen 22.05.2017

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Sitzungsprotokoll ist unverzüglich anzufertigen und im internen Bereich der Homepage des Bogensport-Netzwerkes e.V. bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresausgaben
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl oder Bestätigung der Kassenprüfer
- i) Wahl oder Bestätigung des Platzwartes
- j) Wahl oder Bestätigung des Versorgers/in
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) Vorsitzenden oder dessen (deren) Stellvertreter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste, in die sich jedes Mitglied einzutragen hat, beizufügen.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer & Kassenwart

tstunrer & Protokollfuhre

Bad Oeynhausen, 22.05.2016